

Beruflich zum Hörer greifen

Wie sich Telefon-, Fax- und Internet-Bürokosten bei Privatanschluss korrekt absetzen lassen / Ermitteln pauschaler Beträge

ESSEN // Angestellte und Freiberufler, die im Homeoffice arbeiten und für das Unternehmen zum Beispiel Telefonate führen, Faxe verschicken oder online recherchieren, können ihre Bürokosten von der Steuer absetzen. Wie das geht, lesen Sie im Folgenden:

Firmenpersonal, das seinen Festnetzanschluss oder das Smartphone dazu benutzt, um beruflich Telefonate wie Lieferanten oder Kundengespräche, der Organisation von Dienst- oder Geschäftsreisen, dem Bestellen von Arbeitsmitteln, der Recherche zu Fortbildungsmaßnahmen führt und empfängt, kann den Aufwand als Werbungskosten (R 9.1, Absatz 5, Satz 1, Lohnsteuerrichtlinien 2015) absetzen.

„Wenn Sie berufliche Schriftstücke per Fax versenden oder über das Internet berufliche E-Mails verschicken und empfangen sowie berufsbedingte Recherchen auf Websites durchführen, sind auch diese als Werbungskosten absetzbar“, erklärt Steuerberater Roland Franz von der Kanzlei Roland Franz & Partner. Zu den Telefoniekosten, die sich absetzen lassen, zählen:

- die anteiligen Kosten der beruflichen Internetnutzung,
- der berufliche Anteil der Grundgebühr und der Einzelgesprächsgebühren beziehungsweise der Flatrate-Kosten bei einem Festnetz- oder Mobiltelefon,
- die anteiligen Anschlusskosten,
- die Gebühren für das Versenden von beruflichen Faxen,
- die Mietkosten beziehungsweise der abzuschreibende Kaufpreis für beruflich genutzte Telefonanlagen und dem entsprechenden Zubehör,
- das Bereitstellungsentgelt für das Einrichten eines neuen oder die Übernahme eines bestehenden Anschlusses sowie
- die berufsbedingten Reparaturkosten einer Telefonanlage oder einzelner Geräte, zum Beispiel Telefon, Fax und Anrufbeantworter.

REPARATUREN SIND ABSETZBAR

Für den privaten Kostenanteil einer Reparatur im Haushalt kommt eine Steuerermäßigung für „haushaltsnahe Aufwendungen“ (Paragraph 35 a, Einkommensteuergesetz) in Betracht.

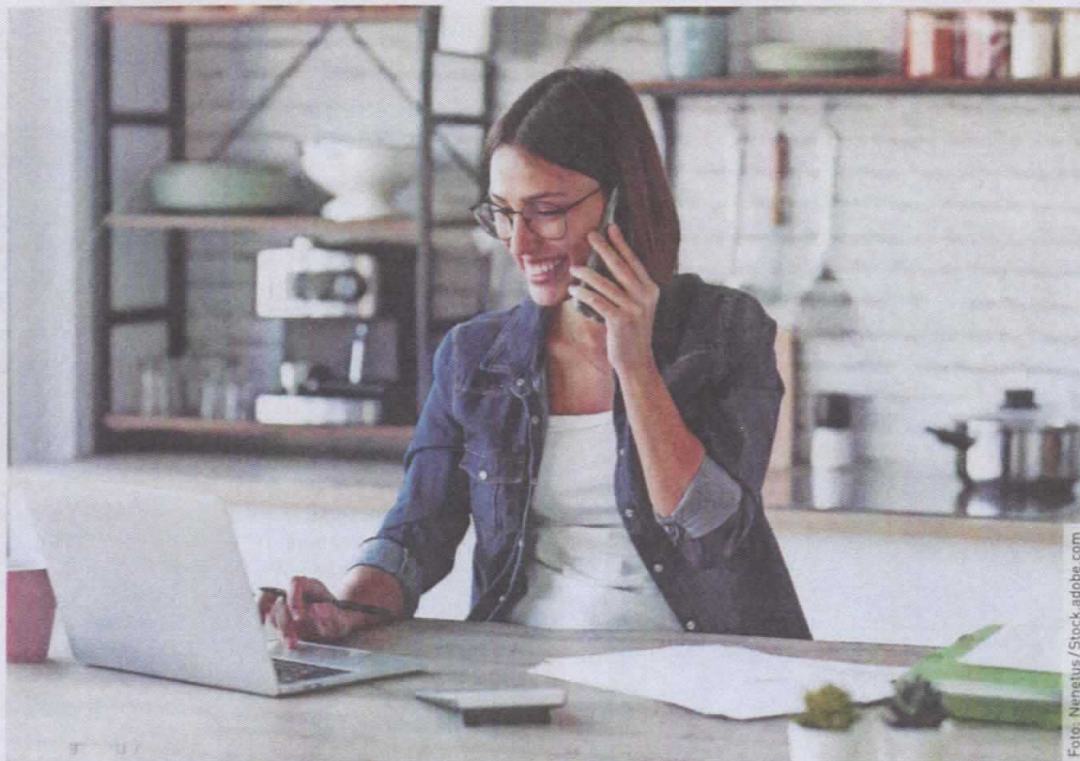


Foto: Nenetus/Stock.adobe.com

Wer im Homeoffice arbeitet, der kann Werbungskosten geltend machen.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Telefoniekosten, die beruflich anfallen, von der Steuer abzusetzen: Die Pauschalabrechnung und die Abrech-

nung mit Aufzeichnungen. Grundlage dafür ist ein Telefonerlass der Finanzverwaltung (BStBl. 2001; I S. 993).

„Berufstätige können den steuerlich abzuziehenden Anteil der monatlichen Telefonkosten pauschal ermitteln, ohne dabei die beruflichen Te-

lefonate im Einzelnen nachweisen zu müssen. Das setzt aber voraus, dass der Angestellte erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Aufwendungen hat, wie es in Lohnsteuerrichtlinien 2015, R 9.1, Absatz 5, Satz 4 festgelegt ist.

DURCHSCHNITT ERRECHNEN

Pro Monat können Arbeitnehmer pauschal bis zu 20 Prozent der Kosten, höchstens jedoch 20 Euro absetzen. Statt dem Finanzamt für jeden Monat des Jahres eine Telefonrechnung vorzulegen, hat man auch die Möglichkeit, aus den Beträgen dreier zusammenhängender Monate, zum Beispiel von April bis Juni, einen Durchschnitt zu ermitteln, wie Lohnsteuerrichtlinien, Absatz 5, Satz 5 beschrieben“, erklärt Roland Franz. Dann wird für jeden Monat des Jahres von diesem Durchschnittsbetrag – und nicht von den tatsächlichen Rechnungsbeträgen – der pauschal absetzbare Teil der Kosten berechnet. Dieser Durchschnitt gilt für den gesamten Veranlagungszeitraum und muss jedes Jahr neu berechnet werden.